



Verband der **G**emeindebeamten des Kantons **S**olothurn

VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen

## Info 12 vom 6. September 2013

### Koordinationsgruppe Migration und Registerführung

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend erhalten Sie die neuesten Informationen sowohl aus den Sitzungen der *Koordinationsgruppe Migration und Registerführung* sowie *Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen*.

#### **Online-Bestellungen von Zivilstandsurkunden**

*(Koordinationsgruppe)*

Zivilstandsurkunden (Auszüge für Kantonsbürger oder Zivilstandsereignisse im Kanton) können unter [www.agem.so.ch](http://www.agem.so.ch) bequem online bestellt werden (siehe Beilage). Die Website wurde erneuert. Die Applikation ist in der Anwendung einfach und gut verständlich. Nebst der Urkundenwahl, den Personendaten ist auch eine Begründung anzugeben.

Für die meisten Bestellungen ist eine Kostenbegleichung mittels Kreditkarte vorgesehen. Bei einzelnen Urkunden wie zum Beispiel Familienschein, können die Kosten nicht mit den Bestelldaten automatisch errechnet werden, deshalb erfolgt in solchen Fällen eine Rechnungsstellung.

Der Heimatschein kann über das Online-Tool und mittels Kreditkarte bestellt werden. Gemeinden können wie bisher mittels Download des Formulars ‚Heimatscheinbestellung‘ die Dokumente auf Rechnung bestellen. Allenfalls kann später für die Gemeinden ein Login eingerichtet werden, damit die Bestellungen über das Online-Tool erfolgen können.“

#### **Geplante Einführung BFM: Biometrisierung der Ausländerausweise (für Drittstaatsangehörige, die sich auf das FZA berufen können**

*(Koordinationsgruppe)*

Ab Mitte November 2013 ist die Einführung des biometrischen Ausländerausweises für Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsregelung nach FZA vorgesehen.

Die Umstellung erfolgt jeweils bei der nächsten Ausweisverlängerung bzw. anlässlich einer allfälligen Mutation. Das Vorgehen ist analog der Drittstaatsangehörigen welche nach AuG geregelt sind (siehe Beilage Info 1 und 2 des BFM vom März beziehungsweise Mai 2013).

## Meldeverhältnis bei Obhutsentzug

(Fachgruppe)

Aufgrund eines konkreten Urteils wird die Handhabung der Meldeverhältnisse bei Obhutsentzug diskutiert - z.B. << *Verfügung über die Kinder (aus Scheidungsurteil): Die elterliche Sorge über die Kinder... wird den Gesuchstellern gemeinsam zugeteilt. Der gesetzliche Wohnsitz der Kinder befindet sich am Wohnsitz der Gesuchstellerin in .... Das Aufenthaltsbestimmungsrecht liegt bei der Gesuchstellerin. >>*

Die Meldeverhältnisse von Kindern haben grundsätzlich nach den Kriterien der Sorgerechtszuteilung, der Obhut und dem tatsächlichen Aufenthalt zu erfolgen. Der Wohnsitz und Aufenthalt einer Person richten sich gestützt auf § 5 des Gemeindegesetzes nach dem Zivilrecht. So gilt nach ZGB Artikel 25 als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.

### Was ist die elterliche Sorge?

Der Begriff „elterliche Sorge“ umfasst die Erziehung, Ausbildung und gesetzliche Vertretung des Kindes sowie die Verwaltung seines Vermögens. Während der Ehe üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus. Durch richterlichen Entscheid (z.B. bei Scheidung) oder durch Entscheid der Kindesschutzbehörde (genehmigte Vereinbarung) kann die elterliche Sorge beiden Elternteilen gemeinsam, aber auch nur einem Elternteil zugesprochen werden.

### Alleiniges Sorgerecht

Der Wohnsitz des Kindes ist immer am Ort der des sorgeberechtigten Elternteils.

### Gemeinsames Sorgerecht bei unverheirateten, verheirateten getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern

Das Kind hat seine Hauptniederlassung an dem Ort, wo es sich hauptsächlich aufhält und seine Betreuung erfolgt. Ist diese zwischen Vater und Mutter gleichwertig so einigen sich die Eltern über den Hauptwohntort und Nebenniederlassung des Kindes. Will der Wohnsitz des Kindes verlegt werden, ist grundsätzlich eine schriftliche Einwilligung beider Elternteile einzuholen.

### Was ist die Obhut?

Aufgrund der elterlichen Sorge steht den Eltern die Obhut über das Kind zu. Die Obhut ist nur ein Teil der elterlichen Sorge. Unter „elterlicher Obhut“ versteht man die tägliche Betreuung und Pflege des Kindes sowie die Bestimmung des Aufenthaltsortes.

### Obhutsentzug und Fremdplatzierung des Kindes durch Entscheid der Kindesschutzbehörde

Die Kindesschutzbehörde kann mittels Verfügung den sorgeberechtigten Eltern oder dem sorgeberechtigten Elternteil die Obhut entziehen und eine Fremdplatzierung anordnen. Die Aufhebung der Obhut hat keinerlei Einfluss auf die elterliche Sorge, die weiterhin bei den Eltern oder beim Elternteil verbleibt. Ihnen wird lediglich ein Teil davon weggenommen, nämlich das Recht, selber über den Aufenthaltsort des minderjährigen Kindes zu bestimmen.

⇒ Der melderechtliche Wohnsitz des Kindes bleibt am Ort des Wohnsitzes des Elternteils oder der Eltern bestehen. Ist das Kind länger als 3 Monate am Aufenthaltsort, so besteht eine Meldepflicht bei der Einwohnerkontrolle. Die Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt ist am Aufenthaltsort zu hinterlegen.

### Fremdplatzierung durch Entscheid der sorgeberechtigten Person/en

Der Inhaber der elterlichen Sorge kann das Kind einem Dritten (z.B. nicht sorgeberechtigter Elternteil, Grosseltern, Bekannte, Pflegeeltern etc.) anvertrauen, es wieder zurückholen, dessen Beziehungen überwachen und seine Erziehung bestimmen. Die Übergabe der Obhut an einen Dritten bedarf allenfalls einer Pflegeplatzbewilligung des Amtes für soziale Sicherheit.

⇒ Der melderechtliche Wohnsitz des Kindes bleibt am Ort des Wohnsitzes des Elternteils oder der Eltern bestehen. Ist das Kind länger als 3 Monate am Aufenthaltsort, so besteht eine Meldepflicht bei der Einwohnerkontrolle. Die Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt ist am Aufenthaltsort zu hinterlegen.

## **Definitive Anmeldung von Heimbewohnern**

*(Fachgruppe)*

Gemäss Registerharmonisierungsgesetz besteht auch in Kollektivhaushalten eine Meldepflicht, wenn der Aufenthalt länger als 3 Monate andauert. Kollektivhaushalte die von der Meldepflicht befreit sind, können in einem kantonalen Erlass definiert werden.

In der Regel erfolgt die Anmeldung in einer Institution lediglich als Aufenthalter mit Bescheinigung für auswärtigen Aufenthalt, da es sich meist um Unterbringungen durch Dritte handelt.

Erfolgt jedoch ein Eintritt in einen Kollektivhaushalt (Institution, Alterszentrum, etc.) aus freien Stücken, das heisst freiwillig selbstbestimmt, ist auch eine Wohnsitzverlegung möglich, wenn der Lebensmittelpunkt an diesen Ort verlegt wird. Die Anmeldung hat persönlich zu erfolgen, damit die Willensäusserung den Hauptwohnort zu verlegen, klar geäussert und wahrgenommen werden kann (siehe BGE 133 V 309).

## **Heimatscheinbestellung bei Zivilstandsänderungen**

*(Fachgruppe)*

Gemäss kantonalen Bürgerrechtsverordnung § 10 ist die Einwohnerkontrolle für die Besorgung neuer, aktueller Heimatschriften zuständig.

Die Fachgruppe empfiehlt sich an das Vorgehen gemäss Muster im Handbuch zu halten.

## **Ausweisung eines Ausländers mit B-Drittstaaten-Ausweis**

*(Fachgruppe)*

Wenn die Ausweisung rechtskräftig ist und keine persönliche Abmeldung erfolgt ist, kann wenn die entsprechenden Abklärungen, Indizien und Belege den Weggang bestätigen, die Abmeldung nach unbekannt vorgenommen werden.

---

**Koordinationsgruppe:** Peter Hayoz, Vorsitzender, Vertretung MISA  
Abteilungsleiter, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise

Caterina Casule, Protokollführerin, Vertretung VGS  
Leiterin Einwohnerdienste Erlinsbach

Salvatore Aliano, Vertretung MISA  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Migration und Schweizer Ausweise

Matthias Beuttenmüller, Vertretung VGS  
Chef Einwohnerdienste Solothurn

Dominik Fluri, Vertretung Amt für Gemeinden  
Leiter Bürgerrecht, Amt für Gemeinden

Marianne Lanthemann, Vertretung MISA  
Leiterin Ausweiszentrum, Migration und Schweizer Ausweise

Rolf Lüscher, Vertretung VGS  
Fachbereichsverantwortlicher Einwohnerkontrolle Olten

Regula Mohni, Vertretung VGS  
Leiterin Einwohnerkontrolle Zuchwil

Peter Naef, Vertretung Zivilstandsaufsicht  
Leiter kantonale Zivilstandsaufsicht

In Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen des VGS:

|                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| Matthias Beuttenmüller, Solothurn | 1. Vorsitz |
| Regula Mohni, Zuchwil             | 2. Vorsitz |
| Caterina Casule, Erlinsbach       | Protokoll  |
| Karin Amhof, Dornach              |            |
| Daniela Boschet, Bellach          |            |
| Simone Hänggi, Wangen bei Olten   |            |
| Andrea Flury, Gretzenbach         |            |
| Rolf Lüscher, Olten               |            |
| Roland Schär, Grenchen            |            |
| Josef Tschan, Mümliswil-Ramiswil  |            |



Die VGS-Fachgruppe empfiehlt allen Solothurner Gemeinden eine Mitgliedschaft im *Verband Schweizerischer Einwohnerdienste* - siehe [http://www.einwohnerdienste.ch/mitglied\\_werden1.html](http://www.einwohnerdienste.ch/mitglied_werden1.html)